

Informationen für die Grüne Branche

Revision Freisetzungsverordnung per 1. September 2024

Invasive Neophyten können die einheimische Artenvielfalt gefährden, unsere Gesundheit bedrohen oder Infrastruktur wie Strassen oder Gebäude beschädigen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, dass bestimmte invasive Neophyten in der Schweiz nicht mehr verkauft werden dürfen und hat dazu die [Freisetzungsverordnung \(FrSV\)](#) revidiert. Die Änderungen sind ab dem 1. September 2024 gültig.

Für die Grüne Branche sind die folgenden Inhalte der revidierten FrSV besonders relevant:

Umgangsverbot

Der direkte Umgang in der Umwelt mit Arten des [Anhangs 2.1](#) ist verboten. Das bedeutet, dass diese Arten nicht verkauft, verschenkt, vermehrt, transportiert oder anderswie genutzt werden dürfen. Erlaubt ist lediglich die Bekämpfung dieser Arten. Abgetragener Boden, der mit Arten aus Anhang 2.1 belastet ist, muss am Entnahmestort verwendet werden oder fachgerecht entsorgt werden. Der neue Anhang 2.1 enthält nebst den bisherigen Arten auch einige zusätzliche Arten wie den Götterbaum oder die syrische Seidenpflanze («Papageienpflanze»).

Inverkehrbringungsverbot

Der neue Anhang 2.2 listet invasive Arten auf, die nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen. Das bedeutet, dass diese Arten nicht verkauft, getauscht, verschenkt oder in einer anderen Form an Dritte abgegeben werden dürfen. Auch die Einfuhr in die Schweiz ist verboten. Der Anhang 2.2 enthält unter anderem Gartenpflanzen wie den Sommerflieder, den Kirschlorbeer oder die Chinesische Hanfpalme.

Verkaufsverzicht

Pflanzen, welche Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährden, dürfen nicht für den Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden, d.h. solche Pflanzen dürfen nicht verkauft, getauscht, verschenkt oder importiert werden. Inverkehrbringer (also z.B. die Verkäufer) müssen im Voraus das Risiko jeder Pflanzenart beurteilen ([Art. 4 FrSV](#)). Dies ist zeitaufwändig und fachlich schwierig. Deshalb erstellt der Cercle Exotique – unterstützt von Fachleuten von Jardin Suisse und Infoflora – eine Liste von Pflanzen, die nicht verkauft werden sollen, auch wenn sie nicht in den Anhängen 2.1 und 2.2 enthalten sind.

Informationspflicht

Weitere Pflanzenarten müssen bei der Abgabe mit Informationsschildern versehen werden, um die Abnehmer über die Risiken und nötigen Massnahmen zu informieren ([Art. 5 FrSV](#)). Der Cercle Exotique empfiehlt den gleichen Informationstext wie bisher:

ACHTUNG

Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden.

Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen.

Bestände pflegen: Zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen.

Nicht selber kompostieren: Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrrichtabfuhr entsorgen.

Einfuhrkontrollen

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit überwacht zukünftig, ob die Auflagen bei der Einfuhr in die Schweiz eingehalten werden. Dazu werden sie zeitlich befristete, physische Kontrollen bei der Einfuhr durchführen.

Die obengenannten Regelungen gelten für alle Sorten und Kultivare der betroffenen Arten. Die Kantone überwachen, ob die Auflagen von der Grünen Branche eingehalten werden.

Listen und weitere Infos

[Listen und Infoblätter](#)



dann weiter zu
➤ [Listen & Infoblätter](#)

[Arbeitsgruppen KVV](#)



Kontakt

Fachstelle Biosicherheit
neobiota.afu@tg.ch oder
058 345 51 67